

Amthliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amthliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile ober deren Raum 15 Pfg.,
Reklamazeile 60 Pfg.

Ausgaben:
In Diez: Hofenstraße 38.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 69

Diez, Donnerstag den 22. März 1917

57 Jahrgang

Amthlicher Teil.

Freiwillige Meldung Hilfsdienstpflichtiger für den Dienst in der freiwilligen Krankenpflege.

1. Die freiwillige Krankenpflege umfaßt die Unterstützung des staatlichen Kriegs Sanitätsdienstes in der eigentlichen Krankenpflege, in der Krankenbeförderung und bei der Depotverwaltung. An der Spitze stehen der Kaiserliche Kommissar und Militärinspekteur sowie der stellv. Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

Die freiwillige Krankenpflege wird dem Heeres Sanitätsdienst eingefügt und von den Militärbehörden verwendet.

2. Meldungen Hilfsdienstpflichtiger, die nicht wehrpflichtig sind, sind an das Bezirkskommando in Oberlahnstein oder an den Herrn Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege (für die Provinz Hessen-Nassau in Cassel) zu richten.

Territorialdelegierte sind: In den Provinzen die Oberpräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident.

In den Meldungen ist anzugeben, ob Hilfsdienstpflichtige bereit sind,

- a) für den Etappendienst,
- b) für den Heimatsdienst oder
- c) für den Etappen- und Heimatsdienst und
- d) für welche Zeit,

Verpflichtung auf Kriegsdauer erwünscht; Meldungen für weniger als 6 monatige Dauer bleiben unberücksichtigt.

3. Tätigkeit Hilfsdienstpflichtiger in der freiwilligen Krankenpflege kann nur durch Eingliederung in diese Organisation, nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung, ermöglicht werden.

Schlecht beleumdete Personen haben keine Aussicht auf Annahme. Beibringung von Zeugnissen bei der Meldung wird empfohlen.

4. Die in land- und forstwirtschaftlichen sowie in Kriegswirtschaftsbetrieben bereits tätigen Hilfsdienstpflichtigen können nicht angenommen werden. Es kommen in Frage:

Pfleger, Träger, Schreiber, Kaufleute, Köche und solche Personen, die sich, soweit erforderlich, für eine dieser Zweige für die freiwillige Krankenpflege ausbilden lassen wollen; Kosten entstehen diesen Personen dadurch nicht.

5. Gebühren:

A. In der Etappe.

Vom Tage der Annahme durch den Territorialdelegierten zwecks Eingliederung in die freiwillige Krankenpflege, also auch während der Ausbildungszeit, die nach der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege zuständige Wohnung, die etwa derjenigen der verschiedenen Dienstgrade des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes entspricht (23,40 Mark bis 63 Mark monatlich); außerdem freie Bekleidung und Ausrüstung, freie Verköstigung und Unterkunft oder die Geldvergütung für diese nach den bestehenden Bestimmungen, freie ärztliche Behandlung, Kur- und Heilmittel, freie Wäschereinigung, Versorgung nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz, Marschgebühren bei der Einberufung und Entlassung, Familienunterstützung, freie Eisenbahnfahrt bei gewöhnlichen Urlaubsreisen, unter Fortbezug der Gebühren, Schulgeldbeihilfen.

Die scheinbar geringe Löhnung eines Krankenpflegers erfährt durch die vorangegebenen weiteren Gebühren eine sehr wesentliche Erhöhung, so daß das Gesamteinkommen, wenn überhaupt, so doch nur unwesentlich hinter dem der übrigen Hilfsdienstpflichtigen zurücksteht.

B. In der Heimat.

Annähernd die gleichen Gebühren wie in der Etappe, mit Ausnahme der Versorgung auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes und der Marschgebühren sowie der Schulgeldbeihilfen.

6. Beförderungsmöglichkeiten bis zum Zugführer — etwa Bläsefeldwebel entsprechend — vorhanden.

7. Hilfsdienstpflichtige, die sich während der Ausbildung als ungeeignet erweisen, werden baldigst entlassen.

Bei Ueberweisung zur Beschäftigung oder Ausbildung in der Heimat wird auf Lebensalter, Familienverhältnisse, Wohnort usw. nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

8. Die Meldung der Hilfsdienstpflichtigen zieht zunächst nicht ohne weiteres Annahme und Eingliederung in die freiwillige Krankenpflege nach sich. Als angenommen gilt eine Person erst dann, wenn ihr der Territorialdelegierte eine Einberufungsmitteilung hat zugehen lassen.

9. Die Ausbildung kann in etwa 4—6 Wochen beginnen, so daß dem Einzelnen genügend Zeit zur Regelung seiner häuslichen Verhältnisse bleibt.

Die Kriegssamstelle Frankfurt a. M.

Adressierung der Feldpostsendungen

(Telegramme, Briefe und Pakete).

Am 15. 2. 1917 sind folgende Bestimmungen über die Adressierung von Feldpostsendungen jeder Art in Kraft getreten:

1. In den Aufschriften sind verboten alle Angaben über Kriegsschauplätze, Zugehörigkeit zu Armeen, Armeegruppen oder Armee-Abteilungen, Armeekorps, Divisionen und Brigaden.

Die Angabe höherer Stäbe (von der Brigade aufwärts) darf nur erfolgen, wenn Sendungen an diese unmittelbar oder an Angehörige bei solchen Stäben gerichtet sind.

2. Die Feldpostadressen dürfen nur die Bezeichnung des Truppenteils bis zum Regiment aufwärts enthalten, also entweder:

- a) Regiment, Bataillon (Abteilung) und Kompagnie (Batterie, Eskadron) — siehe Beispiele unter 3a — oder
- b) selbständiges Bataillon (Abteilung) und Kompagnie (Batterie, Eskadron), Kolonnen, Flieger, Junker usw. — siehe Beispiele unter 3b — oder
- c) die dienstliche Bezeichnung besonderer Formationen höherer Stäbe usw.) — siehe Beispiele unter 3c.

3. a) Bei Truppenteilen, die einem Regimentsverbande angehören, darf außer der Angabe von Regiment, Bataillon (Abteilung) und Kompagnie (Batterie, Eskadron) nichts hinzugesetzt werden (auch nicht die Feldpostnummer).

Beispiele richtiger Feldpostadressen:

Dem
Infanterie-Regiment 81.

An
Unteroffiz. Aug. Müller
Infanterie-Regiment 81
1. Bataillon
3. Kompagnie.

b) Bei Truppenteilen, die keinem Regimentsverband angehören (selbständige Bataillone, Kolonnen, Flieger, Junker usw.) ist als Feldpostadresse die dienstliche Bezeichnung der betreffenden Formation erforderlich, jedoch mit dem Zusatz: „Deutsche Feldpost Nr. ...“

Beispiele richtiger Feldpostadressen:

Dem
Jägerbataillon 3
Deutsche Feldpost Nr. 1018.

An
Jäger Fr. Schulze
Jägerbataillon 3
2. Kompagnie
Deutsche Feldpost Nr. 1018.

Reserve-Führpark-Kolonne 90
Deutsche Feldpost Nr. 976.

An
Trainfsoldat Wilh. Weber
Reserve-Führpark-Kolonne 90
Deutsche Feldpost 976.

c) Bezeichnung höherer Stäbe, wie Armeekorps, Divisionen usw.

Beispiele richtiger Feldpostadressen:

Der
41. Infanterie-Brigade.

Der
21. Infanterie-Division.

Dem
XVIII. Armeekorps.

Dem
Oberkommando der 8. Armee.

An
Unteroffiz. Adolf Klein
Stabschwache des XVIII. Armeekorps.

J.-Nr. 2683 II. Diez, den 20. März 1917.

Beirift: Ablieferung von Gullensfrüchten.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 28. Februar d. Js., J.-Nr. 1996 II — Kreisblatt Nr. 54 — und erwarte Bericht minnnehr bestimmt binnen 24 Stunden.

Der Vorsizende des Kreisaußschusses.
Daberstadt.

Bekanntmachung.

Bei dem Kreisaußschuß für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge findet jeden Montag, mit dem 26. d. Mts. beginnend, Sprechstunde unter Anwesenheit des künftigen Berufsberaters statt, in der mündlich Wünsche der Kriegsbeschädigten und der Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen entgegengenommen werden.

Die Sprechstunde wird im königlichen Landratsamte, 1. Treppe, Zimmer 7, vormittags zwischen 10 und 12 Uhr abgehalten.

Diez, den 14. März 1917.

Der Kreisaußschuß
für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge
im Unterlahnkreise.
Daberstadt.

1. 1917. Diez, den 15. März 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bei der Heranziehung von Hilfsdienstpflichtigen zum vaterländischen Hilfsdienst sind Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht dann nicht ausgeschlossen, wenn es sich um ältere und bisher nicht gegen Entgelt beschäftigte Personen handelt; diese Anträge müßten mit der Behauptung begründet werden, daß die in die Arbeit Eingetretenen nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig seien. Den Anträgen kann nur unter Zustimmung der Armenverbände entsprochen werden. Um Mißbräuchen vorzubeugen, wollen die Armenverbände von dieser ihrer Befugnis für öffentlichen Interesse in besonders vorsichtiger Weise Gebrauch und die Zustimmung zur Befreiung von einer genauen Prüfung des Einzelfalles abhängig machen, sie aber überlastet da verhängen, wo der Verdacht eines Mißbrauchs besteht.

Der Königl. Landrat.
Daberstadt.

Bekanntmachung.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß das Fällen von Bäumen in der Nähe der Hochspannungsleitungen der Niederlandzentrale nicht immer mit der nötigen Umsicht geschehen ist. Durch falsches Anschlagen sind die Bäume direkt in die Hochspannungsleitungen gefallen und haben empfindliche Betriebsstörungen hervorgerufen, wodurch insbesondere die Kriegsindustrie und öffentliche Betriebe, Wasserwerke usw. in Mitleidenschaft gezogen wurden.

Ich ersuche daher, bevor mit dem Fällen oder Ausästen von Bäumen in der Nähe von Hochspannungsleitungen begonnen wird, sich mit der Main-Kraftwerke, Aktiengesellschaft, Betriebsabteilung in Limburg, in Verbindung zu setzen, damit dieselbe erst, die nötigen Maßnahmen treffen kann.

Der Landrat: Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh.

Am Donnerstag, den 15. März 1917 fand unter Leitung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes eine Beratung der Mitglieder der Bundesstaaten über Fragen der Kriegsernährung statt. Den Gegenstand der Beratungen bildete neben der Sicherung der Volksernährung für die nächsten Monate bis zur neuen Ernte der Preis- und Wirtschaftsplan für das kommende Erntefahr. Die Grundsätze für die Organisation-Zusammenfassung der Bewirtschaftung des gesamten Getreides und der Hülsenfrüchte in der Reichsgetreidekasse; Beschlagnahme aller Fruchtarten für die Kommunalverbände, deren Selbstwirtschaft im allgemeinen in dem bisherigen Umfang aufrecht erhalten werden soll; verantwortliche Mitberanziehung der Gemeinden zur besseren Sicherung der Erfassung des Abzuleifernden; stärkere Überwachung der Wirtschaft der Kommunalverbände und der Mästen, weiterer Ausbau der Sammel- und Ablieferungsstellen für Butter, Eier, Gemüse usw. — fanden die Zustimmung der Versammelten. Die nötigen Verordnungen werden auf Grund der Beratungen nunmehr so vorbereitet werden, daß sie rechtzeitig vor Beginn der neuen Ernte in Kraft treten.

Auch die neuen Preisvorschläge des Kriegsernährungsamtes fanden grundsätzliche Zustimmung. Die Beschlüsse des Reichstagsausschusses für Volksernährung wurden der Beratung mit zu Grunde gelegt. Dessen Wunsch nach möglicher Verminderung einer Verteuerung des Brotpreises infolge der Erhöhung der Roggen- und Weizenpreise fand vielfach Zustimmung. Die Verhandlungen über diesen Punkt werden fortgesetzt werden.

Gegen die von einigen Seiten angeregte etwas höhere Pämessung der Preise für Gerste und Schlachtvieh wurden von anderen Seiten erhebliche Bedenken erhoben.

Der Bundesrat hat nunmehr nach Vorberatung durch die zuständigen Ausschüsse die Preisvorlage des Kriegsernährungsamtes im wesentlichen unverändert angenommen. Danach wird für den Berliner Bezirk der Preis des Roggens auf 270 Mark der des Weizens auf 290 Mark für die Tonne erhöht. Die bisherigen Preisunterschiede zwischen dem Oden und Weizen bleiben für diese Fruchtarten bestehen. Die Hafer- und Gerstpreise werden herabgesetzt und zwar der Preis des Hafers, der im vorigen Jahre 300 bis 360 Mark, im laufenden Jahre 300 Mark abfallend bis auf 270 Mark betrug, durchweg auf 270 Mark; der Preis der Gerste, von 270 bis 360 Mark und im laufenden Jahre, getrockneten Mengen billigerer Futtergerste abgesehen, zwischen 340 und 300 Mark kostete, gleichfalls durchweg auf 270 Mark unter Abstandsnahme von Zuschlägen für Qualitätsgerste. Die Preise für Hülsenfrüchte und Ölsamfrüchte für das nächste Jahr bleiben, wie bisher festgesetzt, bestehen, unter Abrechnung der bei einzelnen Sorten bisher bestehenden Pfennigbrüche auf ganze Mark für die Tonne.

Ueber die Ablieferungsbedingungen ist erst später bei Feststellung der neuen Organisation Entscheidung zu treffen. Die Preise soll dem Vorschlag des Reichstagsausschusses ent-

sprechen. Soweit es die Marktverhältnisse zulassen, werden bei den künftig zu fällenden Entscheidungen die Bedürfnisse der Anbau den Erzeugern ein größerer Teil der Leistungen als bisher belassen werden.

Der Zuckerrübenmindestpreis beträgt nach der schon bekanntgegebenen Bundesratsverordnung 2,50 Mark für den Zentner. Der Kartoffelpreis, der im laufenden Jahr bekanntlich 4 bis 5 Mark, durchschnittlich etwa 4,50 Mark beträgt, soll auf 5 Mark erhöht werden. Dem aus West- und Mitteldeutschland auch von städtischen Kreisen lebhaft geäußerten Wunsch entsprechend soll für Gegenden mit besonders hohen Friedenspreisen für Eßkartoffeln die Erhöhung des Preises bis höchstens auf 6 Mark durch Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr zu bezeichnenden Stelle gestattet werden. Der Herbstkartoffelpreis tritt statt wie bisher am 1. Oktober sein am 15. September anstelle des höheren Frühjahrskartoffelpreises in Kraft und soll, um die Lieferung an die Bedarfsgemeinschaft im Herbst möglichst zu steigern, zum Frühjahr nicht steigen, sondern das Jahr über unverändert bleiben. Für unverlesene Fabrikkartoffeln wird im Gegensatz zu dem laufenden Jahr ein der Höhe nach noch festzusetzender Preisausschlag eintreten.

Für Runkelrüben, Mohrrüben und Feldmöhren werden, um der Reifung, ihren Anbau anstelle des Kartoffel- und Zuckerrübenanbaues aufzuheben zu steigern, entgegenzuwirken, erhöhte niedrigere Höchstpreise wie bisher, nämlich 1,50 Mark (bisher 1,80 Mark) bzw. 1,75 Mark (bisher 2,50 Mark) und 2,50 Mark (bisher 4 Mark) für den Zentner festgesetzt. Lieferungsverträge zu höheren Preisen über Mohrrüben sollen nicht mehr abgeschlossen werden.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes ist berechtigt, soweit es zur zweckmäßigen Regelung der Ablieferungszeit nötig ist, zeitweilige Preis- und abschläge in mäßiger Höhe für die Bodenerzeugnisse festzusetzen.

Hinsichtlich der Viehpreise hat der Bundesrat den Anregungen auf Erhöhung der Preise für einzelne Massen und Grundrassen, insbesondere auch der vom Reichstagsausschuß empfohlenen Gleichstellung der niedrigeren Klassen der Schweine bis zu 60 Kilogramm Lebendgewicht mit der nächsthöheren nicht zugestimmt, sondern die Vorschläge des Kriegsernährungsamtes angenommen. Danach betragen vom 1. Mai ab die Preise für Schlachtchweine:

bis zu 60 Kilogramm	53—61 Mk.
über 60—70 Kilogramm	57—65 Mk.
über 70—85 Kilogramm	67—75 Mk.
über 85—100 Kilogramm	72—80 Mk.

Das bedeutet gegen früher eine Preisminde rung von 20 bis 25 v. H.

Infolge dieser Preisentung ist im April auf ein starkes Angebot von Schweinen zu rechnen, das auch zur Verhinderung der Verfütterung von für Ernährungszwecke gebrauchten Bodenerzeugnissen erwünscht ist. Deshalb werden die Rinderpreise nicht gleichzeitig, sondern erst zum 1. Juli gesenkt, um für die Monate Mai und Juni, wo wegen der Knappheit an sonstigen Nahrungsmitteln, ebenso wie im April eine verstärkte Lieferung von Schlachtvieh nötig sein wird, ein ausreichendes Angebot zu sichern und die wirtschaftlich besonders nachteiligen Zwangsenteignungen von Vieh nach Möglichkeit entziffern zu lassen. Die Schlachtviehpreise betragen vom 1. Juli ab

1. für gering gemästete Rinder einschließlich Friesern (Klasse C) 55 Mark.
2. ausgemästete Ochsen und Kühe über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre und abgeleichte Ochsen, Kühe, Bullen und Färsen jedes Alters (Klasse A) im Lebendgewicht von bis zu 5,5 Zentner 60 Mk.
über 5,5 bis 7 Zentner 68 Mk.
über 7 bis 8,5 Zentner 72 Mk.
über 8,5 bis 10 Zentner 76 Mk.
über 10 bis 11,5 Zentner 80 Mk.
über 11,5 Zentner 85 Mk.

3. für ausgemästete oder vollfleischige Ochsen und Kühe bis zu 7 Jahren, Bullen bis zu 5 Jahren und Färsen (Klasse A) 90 Mark.

Die Preisentung gegen früher beträgt rund 15 v. H.

Besonderen Beschätzungen, vor allem in Bezirken mit Kernen aber fleischigen Weichschalen soll durch entsprechend andere Abkühlung der Gewichte- und Preislisten Rechnung getragen werden. Auch das in einzelnen Staaten bewährte Verfahren soll beibehalten und soweit angänglich, ausgebeutet werden, daß die Preise nicht schematisch nach dem Gewicht im Stall, sondern erst am Abnahmestort durch eine unparteiische Kommission nach Qualitätsklassen festgesetzt werden.

Die neue Preisregelung bringt der Landwirtschaft als Gesamtheit annähernd dieselben Einnahmen aus den abzuliefernden Erzeugnissen wie bisher. Sie bewirkt aber eine Verschiebung nach zwei Richtungen. Durch die bisherige Preisregelung sind die hauptsächlich auf den Roggen-, Hafer- und Kartoffelbau angewiesenen Bezirke mit ärmeren Böden durchschnittlich benachteiligt und zum Teil in ihrer Leistungsfähigkeit gefährdet. Sie werden jetzt besser gestellt, während die an Weiden und Wiesen reichen Betriebe und die Bezirke mit hartem Gerstebau, die trotz der fehlenden Gersteinfuhr eine starke Schweinezucht treiben konnten, weniger günstig als bisher stehen. In einzelnen Betrieben herrscht die Preisregelung, daß nicht wie bisher die Verfütterung, sondern die Ablieferung von Körnern und Kartoffeln für den menschlichen Genuß die günstigere Verwertung bringt und daß ferner das beste Futter und die beste Weide künftig weniger den Schlachttieren als dem Milchvieh zugewiesen werden. Freilich wird, um die bei der unvermeidlichen Einschränkung der Erzeugung fetter Tiere besonders nötig werdende Erzeugung von Milchfett zu fördern, der Milchpreis in denjenigen Bezirken, wo er zur Zeit nachweisbar erheblich unter den Erzeugungskosten liegt, erhöht werden müssen, was aber nicht allgemein, sondern nur in den einzelnen Wirtschaftsgebieten nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu geschehen hat.

Im Vergleich zum feindlichen Ausland bleiben unsere Preise für Getreide, Kartoffeln und Zuckerrüben auch nach der Erhöhung noch wesentlich zurück, während die Preise für Schlachtvieh, die bisher zum Teil erheblich höher waren, als die ausländischen, diesen mehr angenähert werden. Alles in allem bleibt der Erlös, den die deutschen Landwirte für ihre Erzeugnisse erhalten werden, nach wie vor wesentlich hinter dem in den meisten feindlichen Ländern zurück, deren Landwirte an sich auch im Kriege unter viel günstigeren Verhältnissen wirtschaften, wie die unsrigen. Trotzdem ist bei uns bei immer zunehmenden Erschwernissen der deutsche Ackerboden restlos bestellt worden, während in Frankreich und England die Regierung, um dieses Ziel zu erreichen, neben erheblichen höheren Preisen für die Bodenerzeugnisse vergebens alle möglichen Prämien und Arzneimittel anwenden muß.

Die Erweiterung der Anbaufläche für Delfrüchte.

Eine der wichtigsten Vorbedingungen für das wirtschaftliche Durchhalten Deutschlands ist die Vergrößerung des heimischen Del- und Fettanfalls. Um den Delfruchtanbau in ausgedehntem Maße zu fördern, fordert der Kriegsausschuß für Oel- und Fette Berlin, die deutschen Landwirte zum Anbau von Sommerölsaaten, d. h. Sommerrüben, Mohn und Leindotter auf.

Die Landwirte, welche sich verpflichten, diese Saaten anzubauen und mit dem Kriegsausschuß durch Vermittlung seiner bekannten Kommissionäre Anbauverträge schließen, erhalten eine Flächenzulage von Mk. 150 für 1 Hektar. Außerdem wird den Landwirten für jeden Hektar, welchen sie mit Sommerölsaaten bepflanzen, 100 Kilogramm schwefelsaures Ammoniak kostenlos überlassen. Bedingung ist dabei, daß bei Mohn mindestens 1000 Kilogramm, bei Sommerrüben 600 Kilogramm und Leindotter 800 Kilogramm auf den Hektar geerntet werden. Von der Erfüllung dieser Bedingung wird aber abgesehen, wenn infolge besonders ungünstiger Witterungsverhältnisse oder sonstiger Naturereignisse die Ernte oder die Ernte geschädigt werden. Alles Nähere ergeben die Anbauverträge, welche bei den Kommissionären erhältlich sind. Die Verträge sollen auf mindestens 1 Hektar lauten. Für Landwirte, welche weniger als diese Bodenfläche anbauen, kann jede Gemeinde für die gesamte Fläche, welche von den zu ihr gehörigen Anbauern mit Sommerölsaaten bestellt wird den Anbauvertrag mit dem Kriegsausschuß schließen.

Saatgut ist durch den Kriegsausschuß, soweit der Vorrat reicht, angeliefert und wie folgt berechnet:

Sommerrüben	Mk. 0,65 für 1 Kilogramm,
Leindotter	Mk. 0,45 für 1 Kilogramm,
Mohn	Mk. 1,— für 1 Kilogramm.

Ammoniak wird mit Mk. 2,23 für das Kilo-Prozent Ammoniak Stickstoff westlich der Elbe geliefert und mit Mk. 2,24 für östlich der Elbe gelieferte gewöhnliche Ware berechnet. Für gedarrtes und gemahlenes Ammoniak ist der Preis Mk. 2,26¹/₂ für westlich der Elbe und Mk. 2,27¹/₂ für östlich der Elbe geliefertes Ammoniak, einschließlich anteiliger 10 Tonnenfracht bis zur Vollbahn-Station der Empfänger, zuzüglich der gesetzlichen Aufschläge für Mengen unter 100 Zentner.

Die Preise, welche für die Delfrüchte der Ernte des Jahres 1917 vom Kriegsausschuß bezahlt werden, sind die folgenden:

Für Rüben	Mk. 67,07 für 100 Kilogramm.
Für Leindotter	Mk. 46,66 für 100 Kilogramm.
Für Mohn	Mk. 99,17 für 100 Kilogramm.

Diese Preise verstehen sich für frei der nächsten Bahnstation des Landwirts gelieferte einwandfreie Ware. Außerdem steht den Anbauern das Recht zu, auf 100 Kilogramm abgelieferte Olsaaten die käufliche Ueberlassung von 35 Kilogramm Delfrüchten zu beanspruchen.

Mit den Anbauern von Senf werden ebenfalls Anbauverträge geschlossen; jedoch müssen sich diese Landwirte verpflichten, Senf als Delfrucht und nicht zu Grünfutter oder Gründüngungszwecken anzupflanzen. Den Anbauern von Senf wird anstatt der Flächenzulage eine Druschprämie von Mk. 16 für 100 Kilogramm abgelieferten Gelbsenf und Mk. 25 für 100 Kilogramm abgelieferten Braunsenf gewährt. Ebenso wird ihnen auf jeden Hektar, welcher mit Senf angebaut wird, 100 Kilogramm schwefelsaures Ammoniak zu obigen Preisen und Bedingungen angewiesen.

Saatgut für Senf wird, soweit der Vorrat reicht, mit Mk. 0,60 für 1 Kilogramm geliefert; die Ernte wird außer der Druschprämie mit Mk. 58,33 für 100 Kilogramm bezahlt.

Anzeigen.

Oberförsterei Schaumburg

verkauft Samstag, den 24. März, von vormittags 10 Uhr ab, in den Distrikten „Herrnwald“ und „Unterer Hühnen“ 127 Rm. Buchen-Scheit und -Knüppel, 1535 Buchen-Wellen, 25 Rm. Eichen-Scheit und -Knüppel, 470 Eichen-Wellen, 2 Fichtenstämme, 57 Fichtenstangen 1—3 M. und 240 Fichtenstangen 4—7 M. Die Versteigerung beginnt im „Herrnwald“.

Holzversteigerung.

Samstag, den 24. März ds. Js.,
vormittags 11 Uhr

anfangend, kommen im Seringer Gemeindevwald, Distr. 17 und 13:

- 22 Eichen-Stämme von 35,56 Festm.,
- 21 Rm. Eichen-Scheit und -Knüppel,
- 540 Rm. Buchen-Scheit und -Knüppel,
- 4990 Buchen-Wellen,
- 200 Eichen-Wellen

zur Versteigerung.

Anfang im Distr. 17 mit Stammholz.

Seringen, den 20. März 1917.

Lang, Bürgermeister.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Das Amt